

Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Basel

Vom 15. Dezember 2008

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. Dezember 2008.

Die Theologische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, die folgende Ordnung.²

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die in § 5 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Die Fakultät erlässt in Ergänzung zu dieser Ordnung für jeden Studiengang einen Studienplan. Diese sind integrierter Bestandteil dieser Ordnung und werden in den Anhängen aufgeführt.³

Verliehene Grade

§ 2.⁴ Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Theology».

² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Theologie den Grad «Master of Theology». Wird eine Vertiefungsrichtung gemäss Studienplan studiert, so folgt dem verliehenen Grad die Nennung der Vertiefungsrichtung.

³ Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Religion – Wirtschaft – Politik den Grad «Master of Arts in Religion – Wirtschaft – Politik der Universitäten Basel, Luzern und Zürich».

Zulassung zum Studium

§ 3.⁵ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die über einen an der Universität Basel erworbenen Grad eines «Bachelor of Theology» verfügen, sind ohne Auflagen zum Masterstudium Theologie zugelassen.

³ Die Zulassung für alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission und erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule, welcher zum Bachelor of Theology der Universität Basel äquivalent ist.

⁴ Allfällige nähere Zulassungskriterien für weitere Masterstudiengänge sind in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

¹ SG 440.110.

² Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 19. 9. 2012).

³ § 1 Abs. 2: Die Anhänge werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente» und «Rechtserlasse» eingesehen werden.

⁴ § 2: Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 19. 10. 2009 (wirksam seit 14. 2. 2010); Abs. 3 beigefügt durch denselben Fakultätsbeschluss.

⁵ § 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 19. 9. 2012).

⁵ Wird ein Bachelorabschluss von der Prüfungskommission der Fakultät nur teilweise als äquivalent anerkannt, kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Der Umfang der fehlenden Studienleistungen wird in Kreditpunkten festgelegt und als Auflage verfügt. Eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäss § 16 Abs. 3 der Studierenden-Ordnung ist nur möglich, wenn die Auflagen insgesamt nicht mehr als 30 Kreditpunkte betragen.

⁶ Wird ein Bachelorabschluss für die Zulassung zum Masterstudium nicht als äquivalent beurteilt, kann die Prüfungskommission der Fakultät dennoch eine Zulassung gemäss § 16 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung beantragen, damit die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten vorgängig erworben werden können.

⁷ Studierende, die an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in Theologie oder in einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden weder zum Bachelor- noch zum Masterstudium in Theologie an der Universität Basel zugelassen.

⁸ Die Zulassung zum Masterstudium Theologie erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission der Theologischen Fakultät durch das Rektorat. Sie wird mittels Verfügung mitgeteilt.

⁹ Das Bachelor- bzw. das Masterstudium kann im Herbst- oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

II. Studium

Umfang der Studiengänge

§ 4. Für das Bestehen des Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Kreditpunkte zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Für das Bestehen des Masterstudiums sind zusätzlich zum Bachelor je nach Studiengang zwischen 90 und 120 Kreditpunkte zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von eineinhalb bis zwei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

³ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

⁴ Die Leistungsüberprüfungen mit Angabe der erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁵ Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

Studiengänge

§ 5.⁶ Die Fakultät bietet folgenden Bachelorstudiengang an:

a) Bachelor of Theology (B Th)

⁶ § 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 19. 10. 2009 (wirksam seit 14. 2. 2010).

² Die Fakultät bietet folgende Masterstudiengänge an:

- a) Master of Theology (M Th)
- b) Master of Arts in Religion – Wirtschaft – Politik (M A)

Studienpläne

§ 6. Die Fakultät erlässt für jeden Studiengang einen Studienplan. Diese werden vom Universitätsrat genehmigt.

² Die Studienpläne regeln:

- a) nähere Zulassungsregeln,
- b) die Vertiefungsrichtungen,
- c) den Aufbau des Studiengangs in Modulen. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt,
- d) den Umfang des jeweiligen Wahlbereichs,
- e) die Zuweisung der Leistungsüberprüfungsformen in den Modulen gemäss dieser Ordnung,
- f) Anforderungen zum Bestehen des Studiums,
- g) Berechnung der Abschlussnote

³ In Ergänzung zu den Studienplänen werden in der Wegleitung die Pflichtlehrveranstaltungen innerhalb der Module bekannt gegeben. Die Wegleitungen werden von der Fakultät genehmigt.

⁴ Weitere Einzelheiten werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁵ Die Wegleitungen der Studiengänge dürfen keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über die dieser Ordnung oder des jeweiligen Studienplans hinausgehen. Im Streitfall gehen die Bestimmungen in der Ordnung und den Studienplänen denjenigen der Reglemente vor.

Gliederung

§ 7. Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang von mind. 154 KP,
- b) die Bachelorarbeit im Umfang von 10 KP und
- c) einen Wahlbereich im Umfang von 16 KP, davon mind. 6 KP ausserfakultär.

² Das Masterstudium gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang der Vorgaben des jeweiligen Studienplans,
- b) die Masterarbeit im Umfang von 20 KP und
- c) einen Wahlbereich im Umfang der Vorgaben des jeweiligen Studienplans, davon mind. 6 KP ausserfakultär.

³ Die Zuordnung von Kreditpunkten richtet sich nach folgenden Richtwerten:

- a) Grundkurs: 3 KP
- b) Vorlesung: 3 KP
- c) Proseminar und Seminar: 3 KP
- d) Proseminararbeit: 3 KP

- e) Seminararbeit: 5 KP
- f) Übung: 3 KP
- g) Kolloquium: 3 KP
- h) Sprachkurs: 4–6 KP
- i) Sprachlektüre: 3 KP
- j) Exkursionen: 2–4 KP
- k) Modulprüfung: 2 KP
- l) Bachelorarbeit und Kolloquium: 10 KP
- m) Masterarbeit und Kolloquium: 20 KP

⁴ Die Zuordnung von Kreditpunkten bei studentischen Leistungen wie insbesondere

- a) begleitetes Selbststudium,
- b) Mitarbeit an einem Forschungsprojekt,
- c) Praktika

erfolgt auf der Grundlage eines von der jeweiligen Prüfungskommission genehmigten Studienvertrags gemäss § 14 dieser Ordnung zwischen Studierenden und Dozierenden.

⁵ Für tutorielle Tätigkeit, Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung sowie andere organisatorische Gremienarbeit kann die Prüfungskommission auf Basis eines Studienvertrags gemäss § 14 dieser Ordnung bis zu 6 KP anrechnen.⁷

Bestehen des Bachelor- bzw. des Masterstudiums

§ 8. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a) In Modulen des Studiengangs 154 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans und 16 KP im Wahlbereich, davon mind. 6 KP ausserfakultär, erworben sind, sowie
- b) im Studiengang 10 KP aus einer Bachelorarbeit mit Kolloquium gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben sind.

² Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a) in Modulen des Studiengangs die erforderlichen Kreditpunkte gemäss den Vorgaben des Studienplans,
- b) im Wahlbereich die zusätzlichen erforderlichen Kreditpunkte gemäss den Vorgaben des Studienplans, davon mind. 6 KP ausserfakultär,
- c) aus einer Masterarbeit mit Kolloquium 20 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben sind, sowie
- d) bei der Wahl einer Vertiefungsrichtung 12 KP aus den entsprechenden Modulen gewählt werden, und die Masterarbeit in der entsprechenden Vertiefungsrichtung geschrieben wird.

⁷ § 7 Abs. 5: Für Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung gilt, dass max. 6 KP für das Bachelor- und Masterstudium zusammen angerechnet werden können.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt unabhängig von deren Zuordnung zu einem Studiengang für alle Studierenden nach den gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt somit durch anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen oder durch studiengangseigene Leistungsüberprüfungen.⁸

³ Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Modulprüfungen
- b) mündliche und schriftliche Leistungsnachweise in oder nach einzelnen Lehrveranstaltungen
- c) Proseminararbeiten
- d) Seminararbeiten
- e) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag
- f) Bachelorarbeit mit Kolloquium
- g) Masterarbeit mit Kolloquium

⁴ Eine Übersicht über die Zuordnung der Leistungsüberprüfungsformen zu den Lehr- und Lernformen sowie dem damit verbundenen Erwerb von Kreditpunkten ist im Anh. 1⁹ aufgeführt.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden entweder mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Durchschnittsnoten werden mathematisch gerundet.

⁴ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,5–1	ungenügend

⁸ § 9 Abs. 2: Eine studiengangseigene Leistungsüberprüfung kommt bei derjenigen Lehrveranstaltung zum Zuge, die aus dem eigenen Angebot des betreffenden Studiengangs stammt und deren Modalitäten die eigene Studienordnung bestimmt. Die anbieterbezogene Leistungsüberprüfung kommt bei Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zum Zuge. Ihre Modalitäten bestimmt der jeweilige Anbieter.

⁹ § 9 Abs. 4: Anh. 1: Siehe Fussnote 3.

⁵ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

⁶ Die Errechnung der Abschlussnote des Studiums ist im jeweiligen Studienplan geregelt. Die Abschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

⁷ Bei Wiederholung der Leistungsüberprüfungen gemäss § 11 Abs. 10, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 8 zählt die bessere Note.

Modulprüfungen

§ 11. Modulprüfungen überprüfen die Inhalte eines Moduls.

² Modulprüfungen finden halbjährlich statt.

³ Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das Belegen. Eine Abmeldung hat bis eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten zu erfolgen.

⁴ Die Durchführung obliegt dem bzw. der zuständigen Dozierenden.

⁵ Die Aufsicht über die Modulprüfungen obliegt dem Studiendekanat.

⁶ Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt maximal 40 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers statt.

⁷ Eine schriftliche Modulprüfung erfolgt durch eine zwei- bis dreistündige Prüfung.

⁸ Die Modulprüfungen werden von den zuständigen Dozierenden benotet.

⁹ Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb von 3 Monaten nach dem letzten Versuch statt.

¹⁰ Das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Ausschluss vom jeweiligen Studiengang. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.¹⁰

¹¹ Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf diese und wird bei der Bewertung mit «nicht erschienen» vermerkt.

¹² Einzelheiten zu Inhalt, Form, Dauer, Zeitpunkt und Durchführung der Modulprüfungen werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise in oder nach einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 12. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Grundkursen, Vorlesungen, Proseminaren, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Sprachkursen und Sprachlektüren werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden wie folgt durchgeführt:

- mündliche Prüfungen von 15 bis 30 Minuten
- schriftliche Tests von 45 bis 90 Minuten,
- Übungsblätter,
- Berichte,
- Essays,
- Referate oder

¹⁰ § 11 Abs. 10 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 24. 2. 2014 (wirksam seit 8. 5. 2014).

– Portfolio

² Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden in oder nach einzelnen Lehrveranstaltungen statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist eine Abmeldung rechtzeitig der bzw. dem zuständigen Dozierenden mitzuteilen. Die Abmeldung wird bei der Bewertung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt.

³ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Mit dem Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist eine Abmeldung der bzw. dem zuständigen Dozierenden mitzuteilen. Die Abmeldung wird bei der Bewertung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt.

⁴ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

Proseminararbeiten und Seminararbeiten

§ 13. Proseminare und Seminare können mit einer Proseminar- oder Seminararbeit ergänzt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

² Die schriftliche Arbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Arbeiten müssen benotet werden. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet innert acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit über die Annahme oder macht Auflagen für eine Überarbeitung.

³ Eine nicht angenommene schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden. Sie muss mit einem neuen Thema verfasst werden.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

§ 14. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte, ausseruniversitäre Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Der Studienvertrag legt den verantwortlichen Dozenten bzw. die verantwortliche Dozentin, das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird vom Studierenden, dem verantwortlichen Dozenten bzw. der verantwortlichen Dozentin sowie vom bzw. von der Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn unterschrieben.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

Bachelor- und Masterarbeiten

§ 15. Vor Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums ist zu einem frei gewählten Thema eine Bachelor- bzw. Masterarbeit zu schreiben. Die Bachelorarbeit dokumentiert eine eigenständige, die Masterarbeit eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung der Theologie.

² Die Studentin bzw. der Student wählt sich für die Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit einen habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten bzw. eine Dozentin der Fakultät und vereinbart mit dieser bzw. diesem das Thema der Masterarbeit.

³ Die Bachelorarbeit umfasst höchstens 40 Seiten (96'000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fussnoten) und ist innert sechs Wochen zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent die Frist auf höchstens zehn Wochen verlängern. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

⁴ Die Masterarbeit umfasst höchstens 80 Seiten (192'000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fussnoten) und ist innert fünf Monaten zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent die Frist auf höchstens acht Monate verlängern. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

⁵ Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Prüfungskommission ist auch eine andere Sprache zulässig. Vor Beginn der Erarbeitung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit wird ein Studienvertrag für die Bachelor- bzw. Masterarbeit abgeschlossen.

⁶ Die verantwortlichen Dozierenden vereinbaren mit den Studierenden vor Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit das Thema, den Beginn und das Ende der Bachelor- bzw. Masterarbeit schriftlich und unterzeichnen die Vereinbarung.

⁷ Die Bachelor- und Masterarbeiten werden von den verantwortlichen Dozierenden begutachtet und benotet. Die Masterarbeiten werden zusätzlich von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter schriftlich begutachtet und benotet.

⁸ Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Theologie an der Universität Basel. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

⁹ Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich zu zwei Drittel aus der Note des Gutachtens und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums. Die Note der Masterarbeit errechnet sich zu je einem Drittel aus den beiden Benotungen der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums.

Kolloquium nach Bachelor- bzw. Masterarbeit

§ 16. Über die bestandene Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit führen die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent und eine Dozentin bzw. ein Dozent aus einem anderen theologischen Fachbereich mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein interdisziplinäres Kolloquium durch.

² Das Kolloquium findet spätestens in dem der Einreichung folgenden Semester statt. Der Termin wird zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Dozierenden vereinbart.

³ Das Kolloquium besteht aus einem Kurzreferat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie einer Disputation mit den Dozierenden und dauert 45 Minuten. Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Kolloquium öffentlich stattfinden.

⁴ Das erfolgreich absolvierte Kolloquium gilt als Voraussetzung für den Erwerb der Kreditpunkte der Bachelor- und Masterarbeit.

Bachelor- bzw. Masterurkunde

§ 17. Wer das Bachelor- oder Masterstudium gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher der studierte Studiengang, eine allfällige Vertiefungsrichtung sowie das Gesamtprädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Zeugnis und Diploma Supplement

§ 18. Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Bachelor- bzw. der Masterarbeit sowie die Bachelor- bzw. Masternote detailliert ausgewiesen sind.

² Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 19. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall, Unfall und Fernbleiben

§ 20. Ein Antrag auf Verschiebung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin beim Prüfungssekretariat einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Prüfungssekretariat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungssekretariat legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 einem Bachelor- oder Masterkolloquium fern, so wird dieses mit der Note 1,0 bewertet.

⁴ Wenn eine Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird diese mit der Note 1,0 bewertet und kann nach Abschluss eines Studienvertrags gemäss § 15 mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 21. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung, die Bachelor- oder Masterarbeit, bzw. eine Bachelor- oder Masterprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten und der Masterarbeit insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Texten unter Anmassung der Autorschaft, gilt die betreffende Prüfung, die Masterarbeit, bzw. die Masterprüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studienfach bzw. Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Einsichtsrecht

§ 22. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23.¹¹ Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang bzw. an einer anderen Hochschule erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen.

¹¹ § 23 samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 19. 9. 2012).

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeit

Prüfungskommission

§ 24. Der Prüfungskommission gehören an:

- alle Inhaberinnen und Inhaber hauptamtlicher Professuren und Assistenzprofessuren,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein bzw. eine Assistierende und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden.

² Zu einzelnen Traktanden werden Dozierende, die an den verhandelten Prüfungen (etwa als Gutachter) beteiligt sind, eingeladen. Sie haben Stimmrecht.

³ Den Vorsitz führt der Dekan oder der Studiendekan.

⁴ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kommission, insofern sie selbst über die zur Abstimmung stehende Qualifikation verfügen.

⁵ Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Dazu gehört insbesondere

- die Beratung und Beaufsichtigung der Unterrichtskommissionen,
- die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren.

⁶ Die Prüfungskommission kann für diese Verfahren Ausschüsse bilden.

⁷ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁸ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26.¹² Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. den jeweiligen Studienplänen sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

¹² § 26 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 19. 9. 2012).

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 27. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Bachelorstudium, die ihr Studium am 1. August 2009 oder später beginnen oder seit dem 1. August 2007 begonnen haben. Sie gilt für alle Studierende im Masterstudium, die ihr Masterstudium am 1. August 2009 beginnen oder vor dem 1. August 2009 begonnen haben.

² Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem 1. August 2007 aufgenommen haben, können auf der Basis der Ordnung für das Bachelorstudium in Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Basel vom 9. Februar 2004 ihr Studium bis spätestens Ende Frühjahrssemester 2012 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel ins neue Bachelorstudium gemäss Abs. 1.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können in das neue Bachelorstudium wechseln. Ihnen werden die besuchten Veranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern die Module diese Veranstaltungen beinhalten. Anträge sind an das Studiendekanat zu richten.

Wirksamkeit

§ 27. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2009 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ordnung für das Bachelorstudium Theologie an der Universität Basel vom 9. Februar 2004 und die Ordnung für das Masterstudium Theologie an der Universität Basel vom 9. Februar 2004 aufgehoben.